

S t a t u t e n

KIBEZ

Kinderbetreuung Zollikofen

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name Unter dem Namen „Kinderbetreuung Zollikofen (KIBEZ)“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins ist Zollikofen.

II. ZWECK

Art. 3

Zweck Der Verein bezweckt:

- a) die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b) die Vermittlung von angebotenen und nachgefragten Tagespflegeplätzen für Kinder;
- c) den Betrieb von Kindertagesstätten;
- d) die Beratung und Unterstützung von Tageseltern und abgebenden Eltern bei der Erziehung eigener und betreuter Kinder;
- e) die Leistungserbringung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe;
- f) die Förderung eines familienfreundlichen Umfeldes, das eine optimale Verbindung von Berufs- und Familienarbeit für alle ermöglicht.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.

Art. 5

Ehrenmitgliedschaft Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich im Verein oder um die familienergänzende Kinderbetreuung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder behalten das Stimmrecht, sind jedoch von der Leistung eines Mitgliederbeitrages enthoben.

Art. 6

Eintritt Der Beitritt erfolgt schriftlich.

Art. 7

Austritt ¹ Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres möglich.

² Die Austrittserklärung muss bei Mitgliedschaften ohne Betreuungsverhältnis schriftlich bis spätestens Ende April des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Über nicht termingerecht eingereichte Austrittsbegehren entscheidet der Vorstand.

³ Bei Kündigung eines Betreuungsverhältnis erlischt die Mitgliedschaft auf Vertragsende.

Art. 8

Ausschluss ¹ Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere:

- a) wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (u.a. finanzielle Verpflichtungen, trotz Mahnung);
- b) wer sich durch wiederholte Umgehung oder Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse persönliche Vorteile verschafft;
- c) wer durch sein Verhalten dem Verein schadet (schwerwiegende Verletzung der Vereinsziele)

² Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 lit. A) kann darauf verzichtet werden.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an das Vereinspräsidium zu Händen der Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes.

Art. 9

Rechte der Mitglieder

¹ Die Vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV. Organisation“ geregelt.

Art. 10

Pflichten der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

² Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Art. 11

Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins unterstehen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung in der Kinderbetreuung der Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August – 31. Juli).

Art. 13

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung

Art. 14

Allgemeines Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Sie findet jeweils bis spätestens Ende Juni statt.

Art. 15

Geschäfte Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung über die Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über das Budget
- f) Wahlen
 - Präsidium;

- Vorstandsmitglieder;
- Revisoren bzw. Revisionsstelle
- g) Kenntnisnahme der Vereinsaktivitäten (Tätigkeitsprogramm)
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- k) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Art. 16

a.o. Mitglieder-
versammlung Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand diese einberuft;
- b) auf schriftliches Verlangen von mind. 1/5 der Mitglieder per Abschluss des letzten Vereinsjahres. Die zu behandelnden Geschäfte sind zusammen mit dem Begehren dem Vorstand zu melden. Diesem Ersuchen ist innert 10 Wochen nach Eingang zu entsprechen.

Art. 17

Einberufung ¹ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Folgende Unterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen oder an der Versammlung aufzulegen:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Anträge des Vorstandes oder eingebrachte Anträge
- d) Rechnung
- e) Budget

² Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 18

Anträge Anträge gemäss Art. 15 lit. j) müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über zu spät eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand. Die Eingaben haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 19

Stimm- und Wahlrecht Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20

Erforderliches Mehr ¹ Bei Abstimmungen gilt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, und im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 21

Gang der Verhandlungen ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

² Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

³ Abstimmungen oder Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand ein geheimes Verfahren verlangt.

⁴ Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

b) Vorstand

Art. 22

Zusammen-
setzung /
Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, denen bestimmte Aufgabengebiete zugeteilt werden.

² Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsdauer wiederwählbar.

³ Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidiums – selbst.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁵ Die Mitarbeitenden (Geschäftsleitungsmitglieder, Angestellte der Kindertagesstätte und Tageseltern) dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 23

Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Vorschriften und die Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

² Dem Vorstand obliegt

- a) die Planung (strategische Führung), welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sichert;
- b) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- c) die Anstellung und Personalführung der Geschäftsleitungsmitgliedern;
- d) die Festlegung der Jahresziele für die Geschäftsleitung;
- e) der Ausschluss von Mitgliedern;

- f) die Vorbereitung und Einberufung von Versammlung und die Ausführung deren Beschlüsse;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Festsetzung der Tarife der angebotenen Betreuungsplätze;
- i) die Einsetzung von Kommissionen und Fachausschüssen;
- j) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen (Betriebsreglement, Geschäftsordnung, etc.);
- k) Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Vorstand legt für jedes Vorstandsmitglied sowie für die Geschäftsleitungsmitglieder die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen im Detail fest.

Art. 24

- Vertretung des Vereins
- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
 - ² Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Unterschrift(en) gemäss zugeteilten Kompetenzen. Wo solche fehlen, ist die Unterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nötig.

Art. 25

- Beschlussfassung
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - ² Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
 - ³ Er trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. Das Präsidium stimmt und wählt mit. Es fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Geschäftsleitung

Art. 26

Zusammen-
setzung

¹ Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Art. 27

Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand;
- b) Ausarbeitung und Bearbeitung allfälliger Anträge an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes;
- c) Umsetzung der Zielvorgaben des Vorstandes;
- d) Erlass von Informationsunterlagen über das bestehende Dienstleistungsangebot des Vereins;
- e) Erarbeitung des Budgets (unter Beizug des entsprechenden Ressortverantwortlichen des Vorstandes);
- f) Planung der Vereinsaktivitäten;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Erstellung eines Jahresberichtes.

² Die Geschäftsleitung erstattet zu Händen des Vorstandes regelmässig Bericht (Reporting). Ausserordentliche Vorkommnisse oder Unregelmässigkeiten sind dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen.

d) Revisionsstelle

Art. 28

**Zusammen-
setzung** ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Revisoren. Die Aufgabe als Revisionsstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie kann wiedergewählt werden.

Art. 29

Aufgaben Den Revisoren bzw. der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins und die Berichterstattung an die ordentliche Mitgliederversammlung.

V. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 30

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 31

**Allgemeine
Grundsätze** Die Vereinskasse ist sparsam, wirtschaftlich und verursacher-gerecht zu führen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. Alle Ausgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.

Non-Profit Der Verein Kibez ist eine Non-Profit Organisation, die nicht auf Gewinnerorientierung basiert. Gewinne dienen der Reservebildung
a) zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen
b) zur Fortzahlung von finanziellen Verpflichtungen in Krisenzeiten
Es werden keine Gewinne oder Teile davon ausgeschüttet.

Art. 32

Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins:
	a) Mitgliederbeiträge; b) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen; c) Erlös aus Aktivitäten des Vereins; d) Unterstützungsleistungen der Gemeinde basierend auf Betreuungsgutscheinen, welche durch die Gemeinde ausgestellt werden (Artikel 34 ASIV); e) Zuschüsse der öffentlichen Hand und anderer Institutionen; f) Freiwillige Zuwendungen und Spenden; g) Vermögenserträge.

Art. 33

Ausgaben	Die Ausgaben des Vereins:
	a) Betrieb der Kindertagesstätten (Löhne, Mieten, etc.); b) Betreuungskosten Tageseltern (Löhne, Verpflegung, etc.) c) Koordinations- und Vermittlungstätigkeit; d) Verwaltungskosten; e) Spesen, Ehrungen, Geschenke; f) Abschreibungen und Rückstellungen; g) diverse andere Ausgaben.

Art. 34

Mitglieder- beitrag	¹ Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführt. ² Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Vereinsjahres fällig.
------------------------	---

Art. 35

Ausgaben-Kompetenz

¹ Für ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, steht dem Vorstand das Eigenkapital für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben zur Verfügung.

² Mit dem Rechnungsbericht legt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

Art. 36

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Statuten-änderung

¹ Statutenänderungen fallen in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung. Für eine rechtsgültige Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

² Das Traktandum „Statutenänderung“ muss auf der diesbezüglichen Traktandenliste der Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt sein.

Art. 38

Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Über die Verwendung eines auf diesen Zeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung; die Mittel müssen einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

Art. 39

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zollikofen, den 27. April 2023

KIBEZ
Kinderbetreuung Zollikofen

sig. F.Fuss

sig. U.Flückiger

Präsident

Sekretär

Anhang zu den Statuten

1. Gestützt auf Art. 34 i.V. mit Art. 10 wird der Mitgliederbeitrag wie folgt festgesetzt:

A) Mitglieder	CHF	30.00
B) Ehrenmitglieder	CHF	0.00
C) Vorstandsmitglieder	CHF	0.00
2. Für Vereinsbeitritte während dem Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Bei einem Eintritt im letzten Quartal des Vereinsjahres wird auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages verzichtet.
3. Die Mitgliederbeträge gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

Der Anhang zu den Statuten wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2020 genehmigt.

Zollikofen, den 27. Oktober 2020

KIBEZ

Kinderbetreuung Zollikofen

sig. U. Flückiger sig. M. Gerteis

Präsident Sekretär